

Förderaufruf 2025 für 2026

Gemeinsam stark!

Integrationsarbeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs stärken

1. Ziel und Zweck der Förderung

Nach den im Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) gesetzlich festgelegten Zielen und Grundsätzen soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg verwirklicht und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie der Zusammenhalt in der Gesellschaft gesichert werden. Integration ist dabei ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt.

Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (Kommunen) statt. Daher unterstützt das Land Baden-Württemberg integrationsfördernde Strukturen und Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

Die Rahmenbedingungen sowie die Potenziale und Herausforderungen der kommunalen Integrationsarbeit sind sehr heterogen und unterscheiden sich von Ort zu Ort. Dies gilt insbesondere auch für ländliche Räume außerhalb der urbanen Zentren.

Ländliche Räume unterscheiden sich in ihrer wirtschaftlichen Stärke, ihren Migrationserfahrungen und sozialen Strukturen. Integrationsarbeit ist dann erfolgreich, wenn sie auf lokale Besonderheiten eingeht, Bedarfe erkennt und Potenziale nutzt.

Dies zeigen die Ergebnisse der flächendeckenden Studie „Integrationsarbeit in ländlichen Räumen -Praxis und Potenziale am Beispiel Baden-Württembergs“, die von der Universität Hildesheim in Kooperation mit dem Sozialministerium durchgeführt und damit ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zu Bestands- und Entwicklungsanalysen umgesetzt wurde. Die Studie ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.nomos-elibrary.de/de/document/view/detail/uuid/22f705fc-6514-3f88-a1cf-58485a88e2be>

Ländliche Räume bieten zum einen viel Potenzial für eine gelingende und nachhaltige Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Zugleich birgt gute Integrationsarbeit, als Teil der Entwicklungsarbeit ländlicher Räume, großes Potenzial für die Erhaltung und Gestaltung lebenswerter Orte für alle.

Mit diesem Förderaufruf werden Landkreise, Städte und Gemeinden in ländlichen Räumen Baden-Württembergs sowie weitere Akteurinnen und Akteure der kommunalen Integrationsarbeit dazu aufgerufen, die Potenziale von Integrationsarbeit in ländlichen Räumen besser sichtbar und nutzbar zu machen, lokal spezifische Hürden abzubauen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und eine gleichberechtigte aktive Teilhabe Zugewanderter vor Ort zu unterstützen.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden sollen Maßnahmen und Projekte, die die Integrationsarbeit in ländlichen Räumen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort stärken. Hierbei sollen lokal spezifische Besonderheiten, Bedarfe, Herausforderungen und Potenziale explizit berücksichtigt werden.

Die geförderten Maßnahmen und Projekte sind an eine der drei folgenden Perspektiven (Integrationsarbeit, Zugewanderte, Gemeinschaft) anzuknüpfen.

- a) Integrationsarbeit: Wie kann die Integrationsarbeit vor Ort systemisch/strukturell verbessert werden?

Ansatzpunkte könnten beispielsweise sein:

- Stärkung und Professionalisierung von Strukturen (z.B. regionale Koordinierungsstellen, integrierte Ämter)
- strategische Verankerung des Themas „Integration“ in der lokalen Politik (z.B. in Form eines Integrationsplans oder Handlungsplans)
- Förderung und Qualifizierung von ehrenamtlich Engagierten
- bessere Vernetzung relevanter Akteure, vor allem auch zwischen Gemeinde- und Kreisebene
- Förderung von Kooperationen zwischen Kommunen, Vereinen, Initiativen, Wirtschaft, Kirchen und Migrantenselbstorganisationen



- Erprobung bzw. Nutzung neuer Technologien (z.B. digitale Beratung, hybride Formate, Nutzung von KI, Übersetzungstools)
- Maßnahmen zur Vermeidung der Abhängigkeit von Mobilität, um Erreichbarkeitsproblemen zu begegnen (z.B. über digitale oder hybride Formate)

b) Zugewanderte: Welche spezifischen Bedarfe haben Zugewanderte? Auf welche spezifischen Hürden stoßen sie vor Ort? Wie können sie aktiv werden und sich als Teil der lokalen Gemeinschaften einbringen?

Ansatzpunkte könnten beispielsweise sein:

- Erprobung und/oder Ergänzung von Beratungs- und Informationsangeboten
- Willkommensstrukturen, die Orientierung bieten
- Innovative Maßnahmen, die die Digitalkompetenzen der potenziellen Teilnehmenden von digitalen oder hybriden Angeboten überprüfen und verbessern
- Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung und zur kultursensiblen Gestaltung von Angeboten (z.B. auch bei örtlichen Vereinen)
- Projekte zur Stärkung der politischen Partizipation, darunter auch Beteiligungsformate zur Begleitung bestehender Integrationsmaßnahmen

c) Gemeinschaft: Wie kann der gesellschaftliche Zusammenhalt vor Ort und das gute Miteinander in Vielfalt gestärkt werden? Wie kann Integrationsarbeit sinnvoll als Entwicklungsarbeit ländlicher Räume genutzt werden?

Ansatzpunkte könnten beispielsweise sein:

- Projekte, die regionale Identität und Vielfalt verbinden (z. B. gemeinschaftliche Kultur-, Natur- oder Handwerksprojekte)
- Projekte, die Begegnung, Teilhabe und interkulturelles Miteinander fördern
- Projekte zur Stärkung der politischen Partizipation
- Bürgerbeteiligungsprozesse („Bürger“ bezieht sich hierbei in einem weiten Sinn auf alle Ein- bzw. Bewohnerinnen und Bewohner)
- Ermöglichung von Bürgerprojekten („Bürger“ bezieht sich hierbei in einem weiten Sinn auf alle Ein- bzw. Bewohnerinnen und Bewohner)
- Gestaltung von Begegnungsorten
- Projekte zur organisationalen Verzahnung von Regionalentwicklung und Integrationsarbeit



Projekte müssen sich nicht ausschließlich an Zugewanderte wenden. Es werden im Gegenteil auch Projekte begrüßt, die versuchen, den sozialen Zusammenhalt vor Ort insgesamt zu verbessern. Zugewanderte und deren Perspektive müssen aber zwingend einen wesentlichen Bestandteil des Projekts ausmachen und berücksichtigt werden.

Einzelveranstaltungen werden nicht gefördert. Es sollen sowohl kleinere als auch größere Projekte gefördert werden.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- Landkreise
- Kleinere Städte und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.06.2025)
- Kommunale Zusammenschlüsse aus kleineren Städten und Gemeinden (< 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner)
- Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.06.2025), die sich nach ihrem Selbstverständnis aufgrund
 - (1) lockerer Wohnbebauung
 - (2) geringer Siedlungsdichte
 - (3) hohem Anteil an land- und forstwirtschaftlicher Fläche
 - (4) Randlage zu großen Zentrenals ländlichen Raum definieren.
Das Selbstverständnis ist im Antrag kurz darzulegen.
- Freie Träger (z.B. Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen), sofern die Umsetzung im ländlichen Raum gemäß der oben genannten Definition für Kommunen erfolgt.
- Projektpartnerschaften aus den zuvor Genannten.

Die Kommunen können die Zuwendung gemäß VV Nummer 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Wie und was wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, höchstens jedoch mit 30.000 Euro pro Kalenderjahr und 80.000 Euro insgesamt. Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

Zuwendungsfähig sind kassenwirksame Personal- und Sachausgaben, die zur Durchführung des Projekts zwingend notwendig sind und die unmittelbar dem Förderziel zugeordnet werden können:

- Sachausgaben, die für das Projekt zusätzlich entstehen (z.B. Materialausgaben, Mieten, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen).
- Auslagen für ehrenamtlich Tätige. Die Erstattung kann entweder in Form einer pauschalierten Auslagenerstattung in Höhe von bis zu maximal 840 Euro pro Jahr (Ehrenamtspauschale) oder durch Nachweis der tatsächlichen Ausgaben anhand von Belegen erfolgen.
- Personalausgaben, wenn für das Projekt entweder zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht und das Stammpersonal in diesem Umfang nachweislich dem Projekt zugeordnet wird.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z.B. Kosten der Kommunalverwaltung, nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen oder die Zahlung von Stundenlöhnen für ehrenamtlich Tätige). Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen und Bestimmungen der Förderung

Für die Gewährung von Zuwendungen stehen Haushaltsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO).

hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

Die Förderung kann über einen Zeitraum von bis zu 30 Monaten erfolgen. Die Maßnahme soll im Rahmen der aktuellen Ausschreibung im ersten Quartal 2026 beginnen und muss spätestens am 30. Juni 2028 abgeschlossen sein.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Trägerinnen und Träger sowie Akteurinnen und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren kommunalen Akteurinnen und Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit migrantischen Selbstorganisationen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.

6. Antragsstellung und Verfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

Anträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart

(<https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt1/ref152/foerderprogramme/>)

veröffentlichten Antragsformular im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Anträge müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum 19. November 2025 vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei einer Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses stellt eine Kommune den Antrag für die Kommunen innerhalb des Zusammenschlusses.

Je Antragsteller kann nur ein Antrag gestellt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg weiter.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer Nr. 1 festgelegten Förderziele und den im Folgenden dargestellten Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Neben der Einhaltung aller formaler Anforderungen an eine ordnungsgemäße Antragsstellung sind folgende Förderkriterien für die Entscheidung relevant.

- die Relevanz der Maßnahme selbst und ihre Umsetzbarkeit,
- das damit verfolgte Ziel und die Erreichbarkeit dieses Ziels (inkl. der hierfür eingesetzten Methoden und Formate),
- die anvisierten Zielgruppen sowie die zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure (inkl. Bildung von Netzwerken),
- die regional begründeten Bedarfe,
- ein angemessener zeitlicher Rahmen der Maßnahme (inkl. überprüfbarer Meilensteine/Zwischenerfolge)
- die Nachhaltigkeit (Wirkung über das Projektende hinaus, Impulsgeber für andere)
- ein verhältnismäßiger Mitteleinsatz sowie ein ausgewogenes Verhältnis von Kosten zum erwarteten Nutzen.

Hierbei bieten insbesondere die im Antrag auszufüllenden Angaben zu den Maßnahmen eine gute Orientierungshilfe. Je genauer und präziser die geplante Maßnahme beschrieben wird, desto besser lässt sie sich beurteilen.

7. Antragsberatung

Am 5. November von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr wird eine Online-Informationsveranstaltung zur Antragstellung unter folgendem Webex-Link angeboten:

<https://bitbw2.webex.com/bitbw2-de/j.php?MTID=mfaf9e40b9a52e22573fc452c9d971377>

Darüber hinaus können Sie sich bei Fragen zur Antragstellung gerne an folgende Stelle wenden:

Regierungspräsidium Stuttgart

Telefon: Frau Schwärzle: 0711 904-11517

Herr Brünner: 09342 9363-612

E-Mail: Integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Website: <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt1/ref152/foerderprogramme/>